

Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 27. April 2023 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Kammerbezirk, Sitz

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Südthüringen“.
- (2) Der IHK-Bezirk umfasst die Landkreise Hildburghausen, Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und die kreisfreie Stadt Suhl.
- (3) Die IHK hat ihren Sitz in Suhl. Sie ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten.
- (4) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgaben:
 - a) das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 - b) für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
 - c) für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere
 - a) durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 - b) das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

Weitere Aufgaben können der IHK durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

§ 3 Organe

Organe der IHK, unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz (BBiG) genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 55 Mitgliedern. 48 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben per Handschlag zu verpflichten.

(3) Kein Mitglied der Vollversammlung darf beratend oder entscheidend bei Angelegenheiten der IHK mitwirken, wenn hieraus ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, einschließlich des Wirtschaftsplanes und des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder (§ 6 Abs. 1 IHKG),

- e) die Zuwahl weiterer Vollversammlungsmitglieder,
- f) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- g) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 IHKG),
- h) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b IHKG (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 IHKG),
- i) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 IHKG),
- j) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 IHKG),
- k) die Geschäftsordnung der IHK,
- l) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- m) die Errichtung und Schließung von Niederlassungen,
- n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- o) die Errichtung von Fachausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- p) die Berufung der Vorsitzenden der Fachausschüsse und Regionalausschüsse und deren Stellvertreter,
- q) Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz,
- s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- t) die Regelung zur Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- u) die Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.

(3) Die Vollversammlung kann, sofern nicht die Beschlussfassung dem Präsidium übertragen wurde, insbesondere über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten beschließen:

- a) die Errichtung von Einigungsstellen und deren Besetzung,
- b) die Errichtung von Schiedsgerichten und deren Besetzung,
- c) die Stiftung von Auszeichnungen,
- d) die Benennung von Beauftragten der Arbeitgeber gemäß § 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.

(4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der von ihm damit beauftragte Vizepräsident, sonst der dienstälteste Vizepräsident.

(5) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird anhand einer Anwesenheitsliste zu Beginn der Sitzung durch den Präsidenten festgestellt. Die Vollversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vollversammlung. Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

(8) Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Vollversammlung.

(9) Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist dieser mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(11) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Auf Vorschlag des Präsidenten entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung hergestellt wird. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Das Präsidium kann über die Teilnahme weiterer Mitarbeiter des Hauptamtes entscheiden.

(12) Die Vorsitzenden der Fach- und Regionalausschüsse, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, haben das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

(13) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von einem Monat Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.

(14) Der Präsident kann bei besonderer Eilbedürftigkeit Beschlüsse der Vollversammlung durch ein Umlaufverfahren in Textform herbeiführen, soweit es sich nicht um gesetzliche Vorbehaltsaufgaben der Vollversammlung handelt. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zum gesetzten Termin in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Präsident bestimmen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch bestimmen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege elektronischer Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

§ 6 b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6 a Abs. 1 über das Internet im Mitgliederbereich der IHK nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse mit beratender Funktion errichten. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der Fachausschüsse. Die Mitglieder der Fachausschüsse schlagen der Vollversammlung den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zur Berufung vor. In die Fachausschüsse können Personen berufen werden, die nicht in die Vollversammlung wählbar sind. Die Berufung endet mit der Konstituierung der nächsten Vollversammlung.

(2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Fachausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK befinden. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden können Sachverständige, sonstige Gäste und weitere vom Hauptgeschäftsführer beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der IHK teilnehmen.

(4) Die Geschäftsführung der Fachausschüsse erfolgt durch das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(5) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(6) Für die Abstimmung in den Fachausschüssen gelten die Vorschriften des § 6 der Satzung sinngemäß.

(7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Hauptamt Mitgliedern des Fachausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Regionalausschüsse

(1) Die Regionalausschüsse sind branchenübergreifende Gremien der IHK für bestimmte territoriale Bereiche. Sie haben die Aufgabe, innerhalb und im Einvernehmen mit der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihres Territoriums wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit, z. B. durch Empfehlungen, zu unterstützen.

(2) Die Regionalausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Regionalausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK befinden.

(3) In den Landkreisen Hildburghausen, Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und der kreisfreien Stadt Suhl werden Regionalausschüsse errichtet, die die Bezeichnung des Landkreises führen.

(4) Die Regionalausschüsse bestehen aus maximal 20 Mitgliedern, die die Voraussetzung an die Wählbarkeit in die Vollversammlung erfüllen müssen. Sie werden auf Vorschlag der Vollversammlungsmitglieder der betreffenden Region vom Präsidium berufen. Die Mitglieder des Regionalausschusses schlagen der Vollversammlung den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zur Berufung vor. Die Berufung endet mit der Konstituierung der nächsten Vollversammlung.

(5) Die Sitzungen der Regionalausschüsse sind nicht öffentlich. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Mitglieder der Vollversammlung des jeweiligen Landkreises haben das Recht, an den Sitzungen des Regionalausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter sind ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden können Sachverständige, sonstige Gäste und weitere vom Hauptgeschäftsführer beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der IHK teilnehmen.

(6) Die Geschäftsführung der Regionalausschüsse erfolgt durch das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen.

(7) Die Sitzungen der Regionalausschüsse finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(8) Die Einladung zur Sitzung ergeht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein Beschluss gefasst werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Regionalausschuss durch mündliche Abstimmung. Für die Abstimmung in den Regionalausschüssen gelten die Vorschriften des § 6 der Satzung sinngemäß.

(10) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des Regionalausschusses auch vom Präsidenten der IHK oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter ausgehen. Eine solche Sitzung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

(11) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Hauptamt Mitgliedern des Regionalausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vizepräsidenten werden aus Wahlgruppen gewählt, die nicht den Präsidenten gestellt haben. Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen im Kammerbezirk wohnen.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums während der Wahlperiode soll für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl erfolgen.

(4) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für deren Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz und Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr.

(6) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung.

(7) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Präsidiums schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers kann der Präsident die Teilnahme von weiteren Führungskräften und Mitarbeitern des Hauptamtes zulassen. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform, mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung im Präsidium gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Präsident kann bei besonderer Eilbedürftigkeit Beschlüsse des Präsidiums auf dem Schriftwege durch Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 4 Satz 3.

(9) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 6 a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.

(11) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder der Vollversammlung

(1) Durch Beschluss der Vollversammlung kann jeweils ein besonders verdienter Präsident oder Vizepräsident der IHK nach seinem Ausscheiden aus der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten berufen werden.

(2) Ehemalige Vollversammlungsmitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit im Präsidium oder durch die Leitung von Ausschüssen besondere Verdienste erworben haben, können - auch wenn sie die Voraussetzung der Wählbarkeit in die Vollversammlung gemäß § 5 Abs. 2 IHKG nicht mehr erfüllen - durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern der Vollversammlung berufen werden.

(3) Die Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft in der Vollversammlung erlischt durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(4) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder der Vollversammlung sind zu den öffentlichen und repräsentativen Veranstaltungen der IHK einzuladen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie bleiben zu allen Fachausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und Arbeitskreisen der IHK als ordentliches Mitglied wählbar.

(5) Über die Berufung als Ehrenpräsident oder als Ehrenmitglied der Vollversammlung wird eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der IHK zu unterzeichnende Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr und erhalten dafür keine Vergütung. Die Vollversammlung kann Regelungen zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten treffen.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Die Bestellung des Stellvertreters des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Über die Berufung weiterer Abteilungsleiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter wird durch den Hauptgeschäftsführer vorgenommen.

(4) Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer, die Abteilungsleiter und alle Mitarbeiter unterstehen dem Hauptgeschäftsführer. Für den Fall seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 13 Dienstverträge

- (1) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.
- (2) Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters entscheidet das Präsidium. Der Vertrag des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten unterzeichnet, der Vertrag des Stellvertreters des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer. Die Anstellungsverträge weiterer Abteilungsleiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Dienstverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (3) Alle Einstellungen erfolgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans.
- (4) Über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium.

§ 14 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und - soweit die Satzung dies vorsieht - des Präsidiums gebunden.
- (2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsbe-rechtigt.
- (3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 9 Abs. 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 15 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer sind für die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (3) Die Vollversammlung beschließt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres die Wirtschafts-satzung und den Wirtschaftsplan.
- (4) Für die Dauer der Legislaturperiode wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Das Präsidium legt der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr Rechnung und sucht um seine Entlastung sowie um die des Hauptgeschäftsführers nach; vor Beschlussfassung über die Entlastung nimmt die Vollversammlung den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK und sonstige Bekanntmachungen, die der Veröffentlichung bedürfen, werden in ihrem Mitteilungsblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger durch Veröffentlichung verkündet. Sie treten, soweit sie keine abweichenden Regelungen enthalten, am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet ihren Mitgliedern zur Kenntnis geben. Diese Bestimmung gilt nicht für Veröffentlichungen, die in der Wahlordnung der IHK Südthüringen vorgeschrieben sind.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Dezember 2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 27. April 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 16. Mai 2023, Az.: 1050-R3.2-3404/6-21-26176/2023

Ausgefertigt:

Suhl, 23. Mai 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer